Satzung

der Stadt Lübbecke über die Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Lübbecke Nr. 12 (Abrundung östlich Schubertstraße und westlich Kutscherweg)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1993 (BGBl. I S. 622) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV NW S. 124) - SGV.NW 2023 - hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 12.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan M 1 : 5000 (Anlage I) ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Für die im Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsflächen werden entsprechend der Anlage II Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen.
Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Auf den Flurstücken 1447, 1174, 1181 und den rückwärtigen Flächen der Flurstücke 2/21 und 2/22 an der Carl-Maria-von-Weber-Straße sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Die Gestaltung der Gartengrundstücke und festgesetzten Pflanzstreifen ist als Ausgleichsmaßnahme nur mit heimischen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. In den übrigen Satzungsbereichen nach § 34 Abs. 4 BauGB ist die Eingriffsregelung entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes NW vom 28.9.1993 anzuwenden.

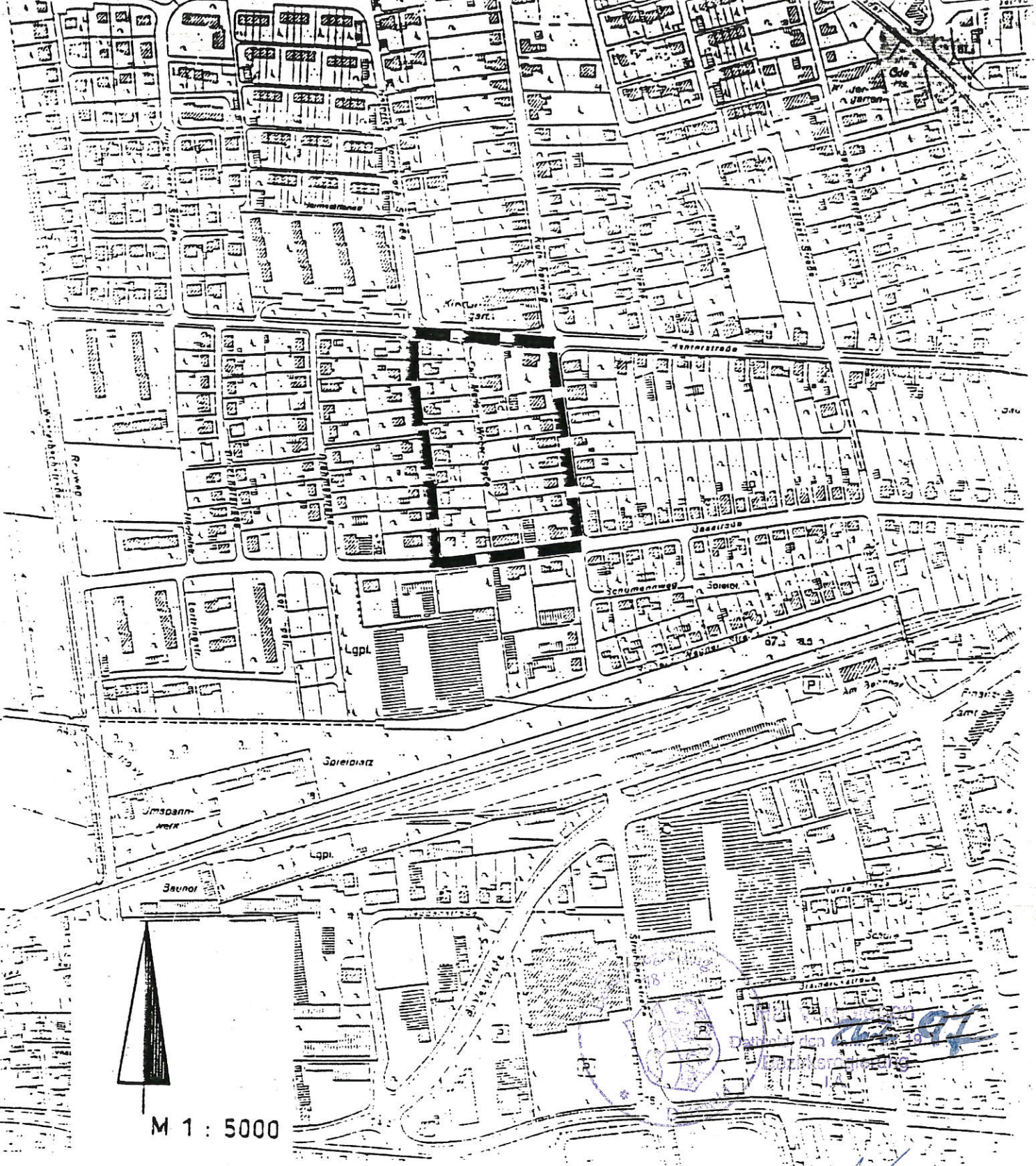
§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens im Sinne des § 11 (3) des Baugesetzbuches vom 8.12.1996 (BGBl. I S. 2253) in Kraft.

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister)

(Schriftführer)



Anlage I

zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Lübbecke Nr. 12 (Abrundung östl. Schubertstraße und westl. Kutscherweg)

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister)

(Schriftführer)